

An das  
Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

**Betrifft: Stellungnahme der Zentrumsvertretung Molekulare Biologie, und der Studienvertretung Biologie an der Uni Wien zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 erlassen und das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz und das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems geändert werden (GZ BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014)**

Wir (die Studienvertretung für Biologie sowie die Zentrumsvertretung Molekulare Biologie an der Universität Wien) begrüßen es sehr, dass nun durch die Erarbeitung des neuen Gesetzesentwurfes schon länger bekannte Kritikpunkte des vorherigen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz aufgegriffen und die entsprechenden Paragraphen abgeändert wurden:

Ab 2015 sollen wieder alle Studierenden die Bundesvertretung direkt wählen können. Erstmals werden auch Studierende in außerordentlichen Studien aktiv und passiv wahlberechtigt sein, wenn sie ordentliche ÖH-Mitglieder sind und somit einen ÖH-Beitrag entrichten. Ordentliche ÖH-Mitglieder sind alle ordentlichen Studierenden und außerordentlichen Studierenden in Studien mit mehr als 30 ECTS-Anrechnungspunkten. Dies stärkt die demokratische Legitimation der ÖH.

Außerdem erhalten ab der ÖH-Wahl 2015 Studierende aus Drittstaaten das passive Wahlrecht. Nun können sich auch Studierende aus Nicht-EWR-Ländern als Repräsentant\_innen zur Wahl aufstellen lassen. Wir begrüßen diese Beseitigung der Unterschiede durch die staatliche Herkunft. [Passives Wahlrecht für Drittstaatsangehörige (§ 47)]

Wir haben zum vorliegenden Entwurf noch folgendes anzumerken, bzw. würden ihnen jedenfalls folgende Abänderungen nahe legen:

#### §3 Abs. 3

Wir sprechen uns dafür aus, dass Hochschulvertretungen, die keine Körperschaft öffentlichen Rechts sind, weiterhin ausschließlich durch die ÖH-Bundesvertretung vertreten werden.

#### § 14 Abs. 1, § 25 Abs. 1

Wir legen nahe, im § 14 Abs. 1 und sinngemäß auch § 25 Abs. 1 nicht nur zu regeln, dass Hochschulvertretungen und mit ihnen den Studienvertretungen sowie Organe gem. § 15 Abs. 2 Räume zur Verfügung gestellt werden müssen, sondern auch ein Mindestmaß für die Größe und wo sich die jeweiligen Räumlichkeiten nach baulichen Gegebenheiten befinden sollten festzulegen. In der derzeitigen Fassung bleibt es der jeweiligen Hochschule überlassen, ob die Vertretungsräumlichkeiten adäquate Größen aufweisen bzw. diese in räumlicher Nähe zu den Studierenden angelegt sind. Gerade bei Hochschulen mit mehreren Fakultäten und großen Studienrichtungen ist ein Mindestmaß an Quadratmetern und eine gute Erreichbarkeit für die Studierenden Voraussetzung für eine sinnvolle Vertretungsarbeit.

Da diese Frage aber den jeweiligen Hochschulen überlassen wird, stehen die Studierendenvertreter\_innen in einem Abhängigkeitsverhältnis, das als Druckmittel gegen unbequeme Studienvertretungen eingesetzt werden kann und ggf. auch wird.

Um für die Studienvertretungen und Organe gem. § 15 Abs. 2 einen verbindlichen Rechtsanspruch zu schaffen, ist eine detaillierte Festschreibung von sowohl Mindestgrößen, als auch infrastruktureller Erreichbarkeit der Büroräume unumgänglich.

Aus unserer Erfahrung heraus sollten Studienvertretungen mit 3 Mandaten ein Raum von mind. 15 m<sup>2</sup> und Studienvertretungen mit 5 Mandaten ein Raum von mind. 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden müssen. Insbesondere bei sehr großen Studierendenzahlen einzelner Studienrichtungen sollten der jeweiligen Studienvertretung Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die im Verhältnis zur Anzahl ihrer Studierenden stehen. Bei Studienrichtungen mit über 3.000 Studierenden wäre eine Gesamtbürofläche von mindestens 40 m<sup>2</sup> und bei Studienrichtungen mit über 6.000 Studierenden eine Fläche von mindestens 70 m<sup>2</sup> aus unserer Sicht angemessen.

Organen gem. § 15 Abs. 2 sollte bei 5 Mandaten ebenfalls mind. 20 m<sup>2</sup> zur Verfügung gestellt werden, bei 7 und mehr Mandaten mindestens 30 m<sup>2</sup>.

Wir regen an, die beiden Absätze um einen entsprechenden Passus zu erweitern.

#### § 16 Abs. 1 Z 3

In § 16 Abs. 1 Z 3 wird Vorsitzenden von Studienvertretungen nur beratende Stimme und Antragsrecht eingeräumt, wenn keine Organe gem. § 15 Abs. 2 eingerichtet sind. Oft sind die Anliegen einzelner Studienvertretungen aber sehr spezifisch und fallen aufgrund dessen nicht unbedingt in die Agenda z.B. einer Fakultätsvertretung. Daher empfehlen wir, in § 16 Abs. 1 Z 3 unabhängig der Einrichtung von Organen gem. § 15 Abs. 2 Vorsitzenden von Studienvertretungen beratende Stimme sowie das Antragsrecht einzuräumen.

#### § 32

Es ist dringend notwendig die Anteile der Mitglieder in Gremien neu zu regeln. Wir halten es demokratiepolitisch für mehr als bedenklich, dass die meist kleinste Kurie oft mindestens die Hälfte der Mitglieder stellt und dadurch Entscheidungen im Alleingang fällen kann, wodurch die Funktion der anderen Parteien (meist zwei) lediglich auf eine beratende reduziert wird.

Wir halten es daher für zielführend, dass eine Kurie maximal 40 zH und die Studienvertretung mindestens 30 zH Mandatare entsendet. Eine Neuregelung der Anteile der Mitglieder in Gremien ist dementsprechend dringend notwendig.

#### § 20, § 29

Bei den Aufgaben der Studienvertretungen ist in den §20 und §29 nicht die Wortfolge „Beratung der Studienwerberinnen und Studienwerber sowie der Studierenden“ enthalten. Für Hochschulvertretungen und die Bundesvertretung ist dies durchaus vorgesehen (vgl. §11 Abs. 1 Z 10, §17 Z 10). Daher sollte das Gesetz an den sinnvollen Umstand, dass Studienvertretungen auch ihre Studierenden beraten, angepasst werden.

#### § 30 Abs. 1

sollte in den Ziffern folgendermaßen abgeändert werden, da Mandatar\_innen, wie auch Ersatz-Mandatar\_innen in Ausschüssen, Gremien und Konferenzen wichtige Vertretungsarbeit leisten und daher als Studierendenvertreter\_innen zu definieren sind:

"(1) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind:

1. die Mandatarinnen und Mandatare,
2. die von den Organen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sowie den Hochschulvertretungen entsandten Mandatar\_innen, wie auch Ersatz-Mandatar\_innen in staatliche Behörden, universitäre Kollegialorgane, Ausschüsse, Gremien, Konferenzen und, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, in Kollegialorgane der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen und in internationale Studierendenorganisationen."

#### §30 Abs. 2

Wir schlagen folgenden Wortlaut des §30 Abs. 2 vor:

"(2) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind zusätzlich an Universitäten die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 66 Abs. 4 UG, an Pädagogischen Hochschulen die Tutorinnen und Tutoren gemäß § 41 Abs. 3 HG, an den Fachhochschulen und Privatuniversitäten die Tutorinnen und Tutoren, wenn sie zur Beratung studienbegleitende Anfängerinnen- und Anfängertutorien leiten, welche die Studierenden bei der Bewältigung der leistungsmäßigen, organisatorischen und sozialen Anforderungen des ersten Studienjahres unterstützen sollen, von den Studierenden besucht und im Zusammenwirken mit anderen Rechtsträgern, insbesondere mit der Österreichischen Hochschülerschaft veranstaltet werden können, wenn sie Studierende sind und von Organen der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft namhaft gemacht wurden."

#### § 31 Abs. 3

In § 31 Abs. 3 können Zeiten als Studierendenvertreter\_in die in den Curricula vorgesehenen ECTS-Punkte verringern. An Universitäten ist dies nach dem derzeitigem HSG-Entwurf nur für sogenannte freie Wahlfächer möglich. Im Zuge der Bologna-Reform wurden und werden die freien Wahlfächer aber in nahezu allen Curricula abgeschafft, aktuell z.B. im derzeitigen Entwurf für den neuen Lehramtsbachelor an der Universität Wien. Wir können daher nicht nachvollziehen, welche Studierendenvertreter\_innen in Zukunft von dieser Regelung Gebrauch machen können.

Gerade die Verschulung und Verengung der Studienrealität durch die Bolognastruktur führt zur Unerlässlichkeit der Abänderung dieser Option. Um daher diesen Absatz nicht zu totem Recht verkommen zu lassen, sollte in jedem Curriculum ein Bereich über mind. 8 ECTS vorgesehen werden, der durch ÖH-Tätigkeit abgeglichen werden kann.

§ 54

Im HSG 1998 war noch festgeschrieben, dass nur jene Kandidat\_innen ein Mandat in der Studienvertretung erhalten, die mindestens 25 vH der Stimmen der Kandidat\_in mit der höchsten Stimmenzahl erhalten haben (§ 42 Abs. 2 HSG 1998). Wir können nicht nachvollziehen, wieso diese Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf aufgehoben wird.

§ 55 Abs. 2-3

Die neue Formulierung bringt in Verbindung mit dem Bachelor/Master/PhD-System Probleme mit sich, da nach dem Abschluss eines Studiums und vor der Inskription des darauffolgenden Studiums kurzfristig keine aufrechte Zulassung besteht. Mandatar\_innen dürfen dadurch ihr Mandat nicht verlieren. Auch die zeitweilige Unterbrechung des Studiums, etwa durch Karenzierung, darf nicht automatisch zum Verlust des Mandates führen.

Ähnliches gilt auch für die Mandatar\_innen in den Studienvertretungen und den Organen gemäß § 15 Abs. 2. In diesem Fall stellt die alte Regelung laut § 43 Abs. 3 und 4 HSG 1998 eine bessere Lösung dar, da hier die aufrechte Zulassung an der jeweiligen Hochschule ausreicht, um das Mandat für diese Organe behalten zu können.

§ 63 Abs. 9

Wir stehen den mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf neu geschaffenen Möglichkeiten für den Bundesminister bzw. die Bundesministerin ablehnend gegenüber, die Durchführung von Beschlüssen zu untersagen. Aus unserer Sicht sind bereits genügend Kontrollmöglichkeiten vorhanden, z.B. durch die ÖH-eigene Opposition, die Kontrollkommission sowie durch demokratische (Ab-)Wahlen etc.

Darüber hinaus stehen bekanntermaßen die verschiedenen Vertretungsteile der ÖH häufig in Opposition zum Ministerium – Zu befürchten ist also die missbräuchliche Anwendung des Absatzes, die überdies bis zu sechs Monate erfolgen kann.

Wir fordern daher dringend die ersatzlose Streichung des § 63 Abs. 9.

Des Weiteren würden wir uns wünschen, dass es zur Einführung einer Begrenzung der Anzahl an Legislaturperioden für die Innehaltung einer Vorsitzposition einer ÖH-Tätigkeit von 3 Wahlperioden (sprich 6 Jahren) kommt, um etwaige Entwicklung von Machtmissbrauch zu verhindern.

Die Studienvertretung Biologie, sowie die Zentrumsvertretung Molekulare Biologie der HochschülerInnenschaft an der Universität Wien ersuchen abschließend um Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme,

STV Biologie der Universität Wien  
ZV Molekulare Biologie der Universität Wien